

15.7.13



§§ DG 26 + 27 / 2019
P.2018.7+8

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Gerichtspräsident Alex Frei,
Bezirksrichter Ulrich Senn,
Bezirksrichterin Angela Haltiner,
Gerichtsschreiber Peter Meili

Entscheid vom 28. März 2019

in Sachen

- 1. **KESSLER Erwin,** im Bühl 2, 9546 Tuttwil
- 2. **Verein gegen Tierfabriken VgT,** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

Kläger

gegen

- 1. **Tamedia AG,** Werdstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich
- 2. **SUPINO Pietro,** c/o Tamedia AG, Werdstrasse 21,
8021 Zürich

Beklagte

beide v.d. lic.iur. Markus Peyer, Rechtsanwalt,
Ankerstrasse 24, 8004 Zürich

betreffend

Persönlichkeitsverletzung



Das Bezirksgericht hat

gestützt auf die Anträge:

a) der Kläger gemäss Klageschrift vom 15. Mai 2018 (act. 1):

- „1. Der Beklagte 1 sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf dem Online-Portal des Tages-Anzeigers sowie in der Schweizer Mediendatenbank im Artikel „Wir lieben was wir fressen“ von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 12. August 2017 den folgenden Text unverzüglich zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

- 1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass mit der Behauptung gemäss Ziff. 1 die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt wurde.

2. Der Beklagte 2 sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB superprovisorisch zu verpflichten, auf dem Online-Portal der Zeitung „Der Bund“ sowie in der Schweizer Mediendatenbank im Artikel „Wir lieben was wir fressen“ von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 12. August 2017 den folgenden Text unverzüglich zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

- 2.1 Eventualiter sei festzustellen, dass mit der Behauptung gemäss Ziff. 2 die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt wurde.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“

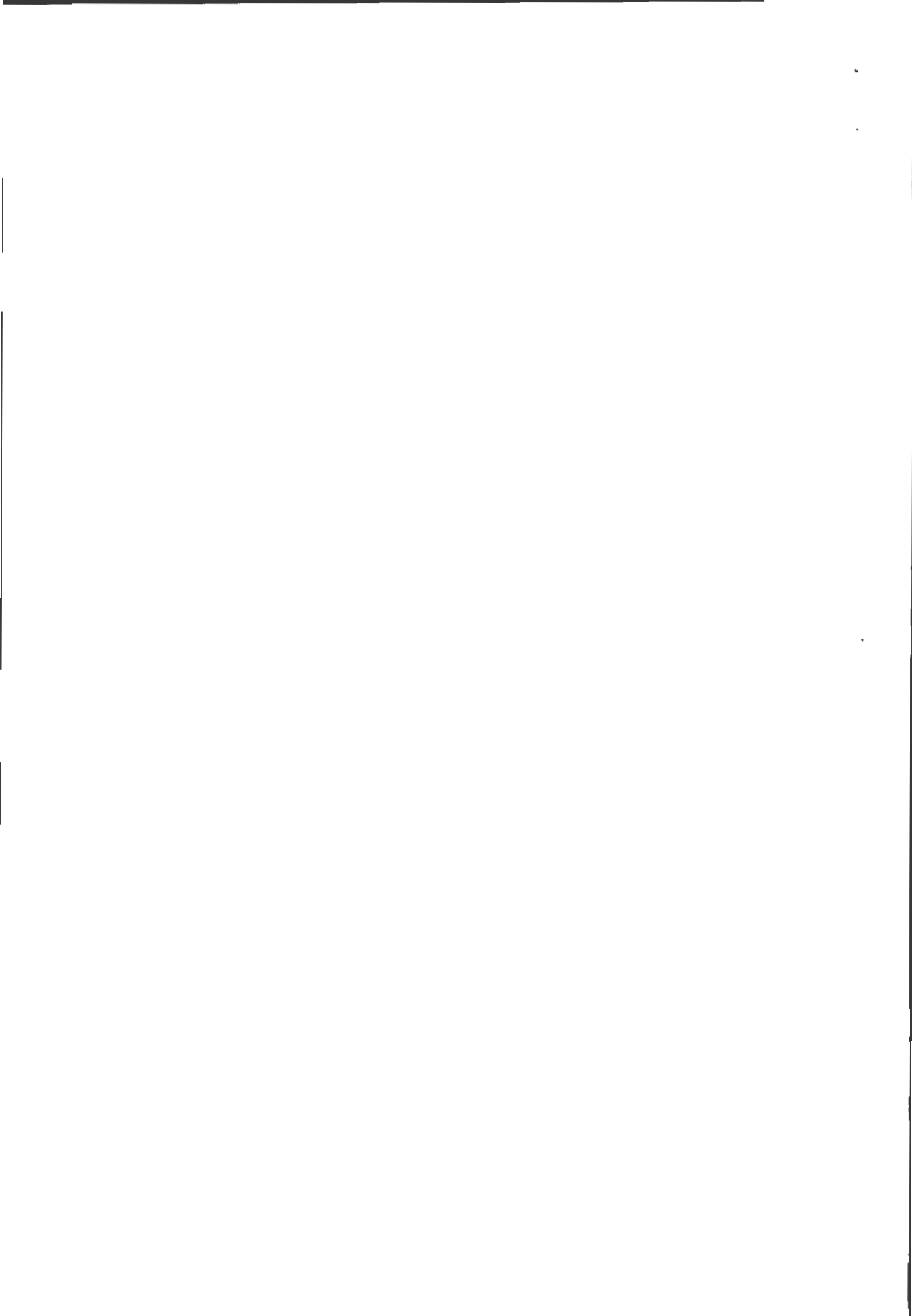
b) der Beklagten gemäss Klageantwort vom 23. Oktober 2018 (act. 14):

„Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWSt-Zuschlag, zu Lasten der Kläger.“

erkannt:

1. Die Beklagte 1 wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfalle („Wer der von einer zuständigen



Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“) verpflichtet, auf dem Online-Portal des Tages-Anzeigers im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 11. August 2017 den folgenden Text innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

2. Der Beklagte 2 wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfalle (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, auf dem Online-Portal der Zeitung „Der Bund“ im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 11. August 2017 den folgenden Text innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kläger bezahlen die Gerichtskosten von CHF 2'500.00 unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe sowie unter Rückgriff auf die solidarisch haftenden Beklagten im Umfang von CHF 1'250.00.



5. Die ausserrechtlichen Kosten werden wettgeschlagen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse:

1. Die angefochtenen Publikationen
 - a) Am 11. August 2017 erschien in der Online-Ausgabe des "Tages-Anzeigers" ein Artikel mit dem Titel «Wir lieben und wir fressen sie». In diesem Artikel steht u.a. geschrieben "*(...) Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht. (...)*" (act. 2/3 im Verfahren Z2.2017.94).
 - b) Gleichentags erschien auf dem Online-Portal der Tageszeitung "Der Bund" derselbe Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» mit ebendieser Äusserung "*(...) Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht. (...)*" (act. 2/4 im Verfahren Z2.2017.94).
2. Vorsorgliches Massnahmenverfahren
 - a) Mit Eingabe vom 14. August 2017 (act. 1 im Verfahren Z2.2017.94) stellten Dr. Erwin Kessler und der von ihm präsierte Verein gegen Tierfabriken VgT – nachfolgend zusammengefasst Kläger genannt – gegen die Tamedia AG und Pietro Supino – nachfolgend zusammengefasst Beklagte genannt – ein Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen wegen angeblicher Persönlichkeitsverletzungen. Mit Entscheid vom 18. August 2017 (act. 3 im Verfahren Z2.2017.94) verfügte der der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Münchwilen superprovisorisch die Löschung der Textpassage "*(...), Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor*

Gericht." auf den Online-Portalen des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» vom 11. August 2017. Die übrigen superprovisorischen Anträge der Kläger wies der Gerichtspräsident ab.

- b) Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels verfügte der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Münchwilen am 6. Februar 2018 im Rahmen vorsorglicher Massnahmen (act. 24 im Verfahren Z2.2017.94) die Löschung der Textpassage "*(...), Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.*" auf den Online-Portalen des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» vom 11. August 2017. Die übrigen klägerischen Rechtsbegehren wies er ab oder trat gar nicht auf sie ein.

3. Klageverfahren

- a) Mit Eingabe vom 15. Mai 2018 prosequierten die Kläger das vorgenannte Summarverfahren gegenüber den Beklagten und stellten die eingangs in ihrem Rechtsbegehren erwähnten Anträge. Die Kläger stellten zudem den Antrag, es sei auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Im Weiteren beantragten sie die Edition diverser Urkunden von den Beklagten im Zusammenhang mit der Schweizerischen Mediendatenbank. Sie äusserten sich zur Sache und reichten Aktenstücke ein (act. 1 f.).
- b) Die Beklagten erstatteten dem Gericht am 23. Oktober 2018 ihre Klageantwort und stellten die eingangs erwähnten Anträge. Sie beantragten, die prozessualen Anträge des Klägers seien abzuweisen. Die Beklagte äusserte sich eingehend zur Sache und reichte dem Bezirksgericht diverse Aktenstücke ein (act. 14 f.).
- c) Am 19. November 2018 reichten die Kläger dem Bezirksgericht die Replik ein. Sie nahmen Stellung zur Klageantwort und legten weitere Aktenstücke ins Recht (act. 17 f.).

- d) Die Beklagten erstatteten dem Gericht am 25. Februar 2019 die Duplik und hielten an ihren Anträgen fest. Sie äusserten sich erneut zur Sache und reichten zusätzliche Aktenstücke ein (act. 23 f.).
- e) Am 26. Februar 2019 teilte der Gerichtspräsident den Klägern mit, dass er davon ausgehe, ihr Antrag auf Verzicht einer mündlichen Verhandlung gelte noch immer. Zudem eröffnete der Gerichtspräsident den Beklagten eine Frist bis zum 12. März 2019, sich zu diesem Antrag der Kläger zu äussern. Bei Säumnis werde Verzicht auf eine mündliche Verhandlung angenommen (act. 25).
- f) Am 18. März 2019 reichten die Kläger dem Gericht eine Noveneingabe ein (act. 31). Es handelt sich dabei um eine Auskunft der Mediendatenbank Swissdox.
- g) Nachdem beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichteten (act. 29), teilte ihnen der Gerichtspräsident am 19. März 2019 mit, dass das Gericht die Angelegenheit am 28. März 2019 beraten werde (act. 30).
- h) Am 28. März 2019 führte das Gericht die Beratung in der vorliegenden Streitsache durch. Mit Versanddatum vom 2. April 2019 wurde den Parteien der unbegründete Entscheid vom 28. März 2019 im Dispositiv zugestellt (act. 31). Mit Schreiben vom 4. April 2019 verlangten die Kläger (act. 33), mit Schreiben vom 11. April 2019 die Beklagten (act. 35) eine schriftliche Urteilsbegründung.
- i) Auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften gemachten Ausführungen sowie den Inhalt der von ihnen eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheidrelevant und unter Berücksichtigung von Art. 229 ZPO zivilprozessrechtlich zulässig – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen:

1. Aktiv- / Passivlegitimation

a) Aktivlegitimation

aa) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Verletzte, nicht jedermann (vgl. MEILI, BSK ZGB I, 6. Aufl., Basel 2018, N 32 zu Art. 28 ZGB m.H. auf BGE 95 II 532, E. 3.).

bb) Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall ohne Weiteres die Aktivlegitimation für Dr. Erwin Kessler als Kläger 1. Dr. Erwin Kessler ist Gründer, Präsident und in der breiten Öffentlichkeit das Gesicht des Vereins gegen Tierfabriken VgT. Der Verein ist auf Spendengelder angewiesen und fühlt sich daher durch die inkriminierte Berichterstattung der Beklagten in seiner Persönlichkeit verletzt. Damit ist der Verein gegen Tierfabriken (VgT) als Kläger 2 ebenfalls zur vorliegenden Klage aktivlegitimiert.

b) Passivlegitimation

aa) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Verletzte. Bei Persönlichkeitsverletzungen, z.B. durch Medien, wirken meist mehrere Personen mit (Journalisten, Bildreporter, Textchef, Produzent, Chefredaktor, Drucker, Verteiler, Verleger oder Herausgeber, Moderator, Sendeleiter, etc.). Sie alle haften gleichermassen und solidarisch, und auf ihren einzelnen Tatbeitrag kommt es zivilrechtlich nicht an: Bei Persönlichkeitsverletzungen spielt das Verschulden keine Rolle. *„Da die Verletzungen den persönlichen Verhältnissen durch Presseäusserungen nicht allein auf das Verhalten des Verfassers dieser Äusserungen zurückzuführen ist, sondern ebenso sehr auf die Herausgabe des*

betreffenden Presseerzeugnisses, muss sich der Abwehrenspruch des Verletzten auch gegen den Herausgeber richten können. [...] Für die Belangbarkeit der Beklagten gestützt auf Art. 28 ZGB genügt es, dass sie die Herausgabe der Zeitung gemeinsam an die Hand genommen hatten und sich im Impressum auch als Herausgeber zu erkennen gaben.“ (BGE 103 II 166 f.; vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB).

bb) Die Beklagte 1 ist Herausgeberin der Tageszeitungen "Tages-Anzeiger" und "Der Bund". Selbstredend ist sie auch für die Online-Inhalte der beiden Zeitungen verantwortlich und somit im vorliegenden Verfahren ohne Weiteres passivlegitimiert. Der Beklagte 2 ist im Impressum beider Tageszeitungen "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" als Verleger aufgeführt. Damit ist er für die vorliegende Streitsache ebenfalls passivlegitimiert.

2. Klagefrist

Im Entscheid betreffend vorsorglicher Massnahmen vom 6. Februar 2018 wurde dem Kläger eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft angesetzt, um eine Klage in der Hauptsache einzureichen (act. 24 im Verfahren Z2.2017.94). Der Massnahmenentscheid erwuchs am 20. Februar 2018 in Rechtskraft. Damit haben die Kläger mit der Klageeingabe vom 15. Mai 2018 die Prosequierugsfrist zur Klageeinreichung in der Hauptsache gewahrt.

3. Noveneingabe der Kläger vom 18. März 2019

- a) Mit Eingabe vom 18. März 2019 (datiert per 27. Februar 2019) reichten die Kläger dem Bezirksgericht ein neues Aktenstück ein. Dabei handelt es sich um eine Auskunft der Schweizerischen Mediendatenbank Swissdox (act. 31).
- b) In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und

bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven; Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO).

- c) Vorliegend trat der Aktenschluss mit Abschluss des zweiten Schriftenwechsels ein. Die Kläger hatten zuvor Gelegenheit, im Rahmen der Klageschrift und der Replik sich zweimal unbeschränkt zu äussern und Beweismittel einzureichen. Bei der von den Klägern am 18. März 2019 nachgereichten Auskunft der Swissdox handelt es sich zweifelsohne um ein unechtes Novum. Die Kläger hätten diese Auskunft ohne Weiteres früher, vor Einreichung ihrer Replik am 19. November 2018 beschaffen können. Sie bringen denn auch gar keine entschuldbaren Gründe vor, wieso sie diese Auskunft der Swissdox erst nach Aktenschluss eingereicht haben. Die Eingabe der Kläger vom 18. März 2019 ist somit zu spät erfolgt und wird unberücksichtigt aus dem Recht gewiesen.

4. Die Persönlichkeitsverletzung

a) Rechtliche Grundlagen

aa) Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB).

bb) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur, wie das Strafrecht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen (vgl. MEILI, a.a.O., N 28 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

cc) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Unter einer Tatsachenbehauptung ist die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen bzw. bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist, zu verstehen. Persönlichkeitsverletzungen sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form – beispielsweise durch Verschweigen wesentlicher Elemente – beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorrufen (vgl. RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, N 343a). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Es ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig. Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen kann beispielsweise, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB m.w.H.) Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016, N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, E. 4.b.bb.).

dd) Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser ausgesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind (vgl. BGE 135 III 145, E. 5.2). Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. MEILI, a.a.O., N 42 zu Art. 28 ZGB). Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Dies trifft regelmässig erst zu,

wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Auch muss derjenige, der sich öffentlich und mit extremen Vorstellungen oder pointierten Meinungen exponiert, die dadurch hervorgerufenen Reaktionen auf sich nehmen. Diese dürfen allerdings denjenigen, der solche Ideen vertritt, nicht unnötig verletzen oder blossstellen. Wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stellt, muss angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf nehmen (vgl. BUCHER, natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, N 469).

ee) Massgebend ist der Gesamteindruck, welcher der Urheber der Äusserungen beim Durchschnittsleser erweckt. Auch insinuiertes Vorwerfen einer bestimmten Verhaltensweise oder das blosses Suggestieren von etwas können persönlichkeitsverletzend sein (vgl. BGE 107 II 1, E.3; BGE 119, II 97, E.4.b). Eine Verletzung kann sich dabei nicht nur aus einzelnen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang bzw. dem Zusammenspiel verschiedener Äusserungen ergeben (vgl. BGE 127 III 481, E. 2.b).

ff) Hinsichtlich der Frage, wann die Persönlichkeit einer Person verletzt ist, macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung von einem Medienunternehmen oder von einer Privatperson ausgeht; der privatrechtliche Ehrbegriff ist nicht teilbar. Hingegen kann sich ein Medienunternehmen im Zusammenhang mit einer an sich verletzenden Aussage auf seinen Informationsauftrag berufen, welcher mit der besonderen Bedeutung der Medien für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft im Zusammenhang steht. Auf diesen besonderen Rechtfertigungsgrund kann sich der Private nicht berufen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 30. August 2017, ZBS.2017.29, E.3.a/cc).

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Die Kläger erachten ganz allgemein Antisemitismus- bzw. Rassismuskorwürfe gegen sie als persönlichkeitsverletzend (act. 1, S. 4 ff.). Der Vorhalt, sich rassistisch und/oder antisemitisch zu äussern oder ein Rassist zu sein, verletzt grundsätzlich die betreffende Person in ihrer Ehre. Ein solcher Vorwurf setzt das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab, wird ihm doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641, E. 3 m.w.H.). Insofern sind dergestaltete Vorwürfe ohne Weiteres dazu geeignet, die Persönlichkeit der Kläger massgeblich zu verletzen, sofern und soweit sie widerrechtlich erfolgten, mithin keine Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen (vgl. dazu nachstehende Erwägung 5).

c) Die inkriminierte Äusserung

aa) Die Kläger beanstanden, die nachfolgende Äusserung in den Online Portalen des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" (jeweils im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» vom 11. August 2017 verletze sie ihn ihrer Persönlichkeit:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

bb) Mit der zitierten Äusserung wird der Leserschaft suggeriert, der Kläger 1 sei ein Rassist bzw. er verhalte sich aktuell rassistisch. Derartige Äusserungen sind vorbehältlich allfälliger Rechtfertigungsgründe (vgl. dazu nachstehende Erwägung 5) persönlichkeitsverletzend. Nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 138 III 641) ist auch diese Äusserung an und für sich ohne Weiteres geeignet, die Persönlichkeit des Klägers empfindlich herabzusetzen.

cc) An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass die Beklagten die grundsätzlich persönlichkeitsverletzende Qualität der vorerwähnten

Äusserung nicht substantiiert bestreiten. Vielmehr berufen sie sich auf verschiedene Rechtfertigungsgründe, welche nachfolgend zu prüfen sind.

5. Von der Beklagten geltend gemachte Rechtfertigungsgründe

a) Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen. Die Beweislast für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen trägt allein der Beklagte (vgl. MEILI, a.a.O., N 46 ff. zu Art. 28 ZGB).

b) Vorwürfe und Behauptungen seien wahr bzw. zutreffend

aa) Die Beklagten behaupteten zusammenfassend unter anderem, die von ihnen publizierte Äusserung sei wahr sowie zutreffend und dürfe entsprechend auch ohne persönlichkeitsverletzende Wirkung geäussert werden (act. 14, S. 6, 12). Den geltend gemachten Wahrheitsbeweis versuchen sie dabei mit verschiedenen Argumenten zu erbringen bzw. zu untermauern.

bb) aaa) So wird zunächst geltend gemacht, der Kläger 1 sei nachgewiesenermassen wegen seiner rassistischen Äusserungen strafrechtlich verurteilt worden, was ihm auch heute noch vorgehalten werden dürfe (act. 14, S. 6, 12).

bbb) Durch Zeitablauf kann eine in einem bestimmten Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird zwar grundsätzlich abgelehnt (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 111 II 209, E. 3.c). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist dagegen – auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt – unzulässig (vgl. MEILI, a.a.O.,

N 43 zu Art. 28 ZGB). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig (vgl. RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1995, § 7 N 18). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach diese Bestimmung dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll. Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse. Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise (vgl. GRUBER, BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, N 6 ff. zu Art. 369 StGB m.w.H.). Schliesslich entfällt die Eignung zur Rufschädigung auch nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 73 IV 27, E. 1). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 122 III 449, E. 3.), wobei das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 25. Juli 2016 klar festhielt, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden dürfe (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 25. Juli 2016, UE160081-O/U/bru, E. III. 4.4 am Ende). Letztere Meinung bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich auch in seinem Strafurteil vom 17. August 2018 nochmals ausdrücklich (Geschäfts-Nr. SB170428-O/U/ad, E. III. C. 4.4.3). Daran vermag ein – von der Beklagten explizit angerufenes (act. 33, S. 2 f.) – einzelnes anderslautendes Urteil der gleichen Instanz in anderer Besetzung nichts zu ändern (vgl. Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 21. August 2018, SB170372-O/U/jv, E. II. 1.5 am Ende; act. 34/28), zumal dort auch ausdrücklich festgehalten wird, dass Zivil- und Strafrichter diesbezüglich ohne Weiteres zu einer anderen rechtlichen Schlussfolgerung gelangen können.

ccc) Wahr ist, dass der Kläger 1 vom Bundesgericht aufgrund von Äusserungen aus den Jahren 1995 und 1996 wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde. Auch wenn diese Information anderweitig – unter anderem auf der Homepage des VgT – zugänglich ist und es sich beim Kläger 1 um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies die Beklagten vorliegend nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Ersteren einzugreifen, eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen und als Wahrheitsbeweis ins Feld zu führen. Ein solches Vorgehen missachtet die Resozialisierungskomponente von Art. 369 Abs. 7 StGB und dem Kläger wird dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert bzw. nicht vorbestraft zu bezeichnen. Kommt hinzu, dass aus der damaligen Verurteilung nicht zu schliessen ist, der Kläger 1 würde sich aktuell und anhaltend rassistisch äussern bzw. sei ein Rassist.

cc) aaa) Die Beklagten argumentieren sinngemäss weiter, der Kläger würde u.a. seine frühere Verurteilung selbst ausführlich ausbreiten, sein Ansehen damit selbst herabsetzen, bewusst provozieren und dadurch Mitglieder werben (act. 14, S. 6 ff.; act. 23, S. 4 ff.).

bbb) Es ist zutreffend, dass auf der Homepage des VgT (<http://www.vgt.ch>) eine umfassende Dokumentation der sogenannten Schächtprozesse gegen den Kläger 1 und in diesem Zusammenhang unter anderem auch diejenigen Textpassagen (in der entsprechenden Anklageschrift) abrufbar sind, für die Letzterer vom Bundesgericht strafrechtlich verurteilt wurde. Allerdings ermöglicht es diese umfassende Dokumentation einem objektiven Durchschnittsleser, sich bei Bedarf über die chronologische Abfolge der Ereignisse zu informieren und die als rechtswidrig beurteilten Aussagen in ihrer Gesamtheit und ihrem Kontext zu erfassen. Dies ist bei der von den Klägern bemängelten Textpassage der Beklagten dagegen gerade nicht der Fall. Gemäss Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017 (ZBS.2017.12) mache es einen massgeblichen Unterschied, wie und in welchem

Zusammenhang auf die Verurteilung der Kläger wegen Rassismus informiert werde. Das nicht anonymisierte Urteil des Bundesgerichts finde nur, wer im Internet konkret danach suche. Aus diesem Urteil würden zudem die Umstände und die Begründung der Verurteilung hervorgehen. Gleiches gelte für die Archiveinträge über die Schächtprozesse auf der Webseite des VgT. Auch auf diese Quellen würden nur Leser stossen, die sich dafür im Einzelnen interessierten (E. 3. b/bb).

dd) Zusammenfassend ist es den Beklagten nicht gelungen, in dem für den Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis notwendigen Ausmasse zu belegen, dass der Kläger 1 sich aktuell und anhaltend rassistisch verhält bzw. äussern würde. Insofern wird der Kläger 1 durch dahingehende Vorwürfe – wie sie die Beklagten selbst sinngemäss verbreitet haben – tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt, als würde er sich strafrechtlich relevant verhalten.

c) Der Kläger habe in die Verletzung eingewilligt

aa) Die Beklagten machen zudem geltend, die Kläger hätten in die Verletzung ihrer Persönlichkeiten eingewilligt, indem sie auf der Website des VgT der Öffentlichkeit eine Vielzahl an Material zugänglich machen würden, mit welchem sie nach allgemeiner Anschauung oder zumindest vertretbarer Ansicht eine rassistische und menschenfeindliche Gesinnung zum Ausdruck brächten (act. 14, S. 6 ff, act. 23, S. 4 ff.).

bb) Auch dieses Argument überzeugt nicht. Wie bereits weiter oben ausgeführt (vgl. dazu vorstehende Erwägung 3. b/cc/bbb) veröffentlichen und erwähnen die Kläger das von den Beklagten genannte Material jeweils in einem umfassenden sachlichen und historischen Kontext. Darin kann keinesfalls eine Einwilligung für kontextlose, stark verkürzte und persönlichkeitsverletzende Vorwürfe an den Kläger gesehen werden. Auch ist den Beklagten insofern nicht zuzustimmen, als dass die von den Klägern veröffentlichten Materialien und Aussagen eine nach allgemeiner Anschauung oder zumindest vertretbarer Ansicht rassistische und menschenfeindliche Gesinnung zum Ausdruck brächten.

- d) Vorwürfe und Behauptungen seien durch die Meinungsfreiheit bzw. das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gedeckt.

aa) Die Beklagten machen sodann zusammengefasst geltend, der Kläger 1 hätte seine Absichten öffentlich gemacht und suche bewusst die Öffentlichkeit, weshalb sein Privatschutz diesbezüglich eingeschränkt sei. Es handle sich beim Kläger 1 um eine Person des öffentlichen Lebens, wodurch sein Persönlichkeitsschutz wesentlich geringer ausfalle. Dies gelte umso mehr, als sich der Kläger 1 freiwillig mit provokativen Äusserungen im öffentlichen Diskurs bewegt und bewusst Anstoss erzeuge. Die von den Beklagten getätigten Äusserungen über den Kläger 1 seien entsprechend auch von ihrer Meinungsäusserungsfreiheit und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gedeckt (act. 14, S. 6, 12; act. 23 S. 4 f.).

bb) Die Meinungsäusserungsfreiheit – wie auch die Medien- und Pressefreiheit – gilt nicht absolut. Wie weit sie zwischen Privatpersonen gilt, ergibt sich aus Art. 28 ZGB. Diese Bestimmung hält als Grenze der Meinungsäusserungsfreiheit – wie auch die Medien- und Pressefreiheit – die Persönlichkeitsverletzung fest, die grundsätzlich eine Interessenabwägung verlangt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, E. 4. c/aa). Allerdings gilt die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen grundsätzlich immer als widerrechtlich und kann entsprechend auch nicht durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt werden (vgl. BGE 138 III 641, E. 4.1.2; BGE 132 III 641, E. 3.2; BGE 129 III 529, E. 3.1).

cc) Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Kläger 1 durch den von den Beklagten geäusserten und veröffentlichten Rassismus-Vorwurf tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt wird, als würde er sich aktuell rassistisch äussern bzw. verhalten und sich entsprechend strafbar machen. Insbesondere erbrachten die Beklagten

den Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis für diese Behauptungen nicht. Solche Unwahrheiten können nun aber klarerweise weder von der Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 BV noch von der Medienfreiheit gemäss Art. 17 BV noch vom Informationsbedürfnis der Allgemeinheit geschützt sein, ansonsten der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz völlig ausgehöhlt würde. Abgesehen davon handelt es sich beim vorliegend zu beurteilenden Zeitungsartikel «Wir lieben und wir fressen sie» vom 11. August 2017 unbestrittenermassen um keine Gerichtsberichterstattung. Der Kläger 1 muss sich folglich – auch als Personen des öffentlichen Lebens – trotz seiner zuweilen polarisierenden und provozierenden Auftritte in der Öffentlichkeit kein strafbar relevantes Verhalten vorwerfen lassen, sofern ein solches nicht belegt ist.

- e) Zusammenfassend liegen keine Rechtfertigungsgründe für die weiter oben (vgl. Erwägung 4) als persönlichkeitsverletzend qualifizierte und von den Beklagten publizierte Äusserung vor. Die Beklagten haben somit die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt.

6. Antrag auf Beseitigung

a) Vorbringen der Kläger

Die Kläger beantragen, die Beklagten seien unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle zu verpflichten, auf ihren Online-Portalen des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" sowie in der Schweizerischen Mediendatenbank im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 11. August 2017 den folgenden Text innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

b) Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine bestehende Verletzung zu beseitigen. Dauert eine

Störung der Persönlichkeit an, so steht dem Betroffenen ein Beseitigungsanspruch zu. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung aus der Welt geschaffen wird, was voraussetzt, dass sie erstens effektiv eingetreten ist, und zweitens sie im Urteilszeitpunkt noch andauert (d.h. nicht schon beendet ist) und drittens sie überhaupt behoben werden kann. Im Übrigen ist der Beseitigungsanspruch weder von einem Verschulden des Urhebers einer Persönlichkeitsverletzung noch von der Einhaltung irgendwelcher Fristen abhängig (vgl. MEILI, a.a.O., N 4 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den vorliegenden Fall

aa) Die Beklagten widersetzen sich explizit, den Nachweis zu erbringen, die inkriminierten Textpassagen auf den Online-Portalen des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" gelöscht zu haben (act. 14, S. 4). Da im vorliegenden Verfahren der Verhandlungsgrundsatz gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO gilt, wäre es jedoch Sache der Beklagten gewesen, zu belegen, dass die entsprechende, zuvor als persönlichkeitsverletzend qualifizierte Äusserung auf ihren Online-Portalen gelöscht wurde und nicht mehr auffindbar ist. Weil die Beklagten einen entsprechenden Nachweis nicht erbrachten, hat das Gericht davon auszugehen, dass die beanstandete Äusserung aktuell immer noch auf den Online-Portalen des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" auffindbar ist. Die Persönlichkeitsverletzung dauert somit noch an. Die Beklagten werden folglich unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB (*"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft"*) verpflichtet, auf dem Online-Portal des "Tages-Anzeigers" (Beklagte 1) bzw. "Der Bund" (Beklagter 2) im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 11. August 2017 den folgenden Text innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

7. Löschung betreffend der Schweizerischen Mediendatenbank

a) Vorbringen der Parteien

aa) Die Kläger beantragen in ihren Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2, die Beklagten seien unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art 292 StGB zu verpflichten, insbesondere auch in der Schweizerischen Mediendatenbank im Artikel «Wir lieben und wir fressen sie» von Philipp Loser und Christoph Lenz vom 11. August 2017 den folgenden Text innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

„Kessler selber wurde wegen Rassendiskriminierung verurteilt und stand etliche Male vor Gericht.“

bb) Die Beklagten führten aus, dass sie hinsichtlich der Schweizerischen Mediendatenbank nicht passivlegitimiert seien (act. 14, S. 4, 13).

b) Rechtliche Grundlage

Die Passivlegitimation für Klagen betreffend Persönlichkeitsschutz ergibt sich aus dem materiellen Recht. Gemäss Art 28 ZGB ist in erster Linie der Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, also jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (vgl. vorstehende Erwägung 1.b). Dementsprechend haften auch Mediendatenbanken, die Medienberichte in Form von Datenbanken sammeln und ihren Nutzern als Archiv zur Verfügung stellen, für deren Inhalte (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB m.w.H).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

Die Beklagten können im vorliegenden Verfahren nicht dazu verpflichtet werden, Archiveinträge eines am Prozess nicht beteiligten Dritten (der Schweizerischen Mediendatenbank) zu löschen und in dessen Geschäfte einzugreifen. Dies liegt nicht im Einflussbereich der Beklagten, sie ist hierzu nicht passivlegitimiert. Die Schweizerische Mediendatenbank ist überdies nicht Partei dieses Verfahrens, sie hätte zur Löschung der

inkriminierten Äusserung in ihrem Archiv direkt belangt werden müssen.

8. Kosten und Entschädigungen

a) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten werden dabei gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO mit den geleisteten Kostenvorschüssen der Parteien verrechnet.

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Vorliegend obsiegen die Kläger zu 50%. Sie dringen mit ihren Beseitigungsbegehren in Bezug auf die Online-Portale des "Tages-Anzeigers" und "Der Bund" durch. Ihre Rechtsbegehren bezüglich der Schweizerischen Mediendatenbank werden hingegen mangels Passivlegitimation der Schweizerischen Mediendatenbank abgewiesen. Damit rechtfertigt sich eine hälftige Aufteilung der Verfahrenskosten.

bb) Die Gerichtskosten werden in Anwendung von §§ 3 und 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 2'500.00 festgesetzt. In Nachachtung von Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO werden diese Gerichtskosten mit dem von den Klägern bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'500.00 verrechnet, wobei ihnen der Rückgriff auf die Beklagten im Umfang von CHF 1'250.00 (50% von CHF 2'500.00) eingeräumt wird.

cc) Die ausserrechtlichen Kosten werden entsprechend dem Verfahrensausgang wettgeschlagen.

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Alex Frei



Der Gerichtsschreiber:

Peter Meili

pm/versandt: 17. JULI 2019

